

## **Erläuterungen**

### **Allgemeiner Teil**

Die Sammelverordnung Weinrecht 2020 beinhaltet im wesentlichen die Umsetzung der in diesem Jahr einstimmig gefassten Beschlüsse des Nationalen Weinkomitees zu den DAC-Verordnungen „Leithaberg“, „Steiermark“, „Weinviertel“ und „Kremstal“. Diese erfolgten aufgrund der entsprechenden Beschlüsse der einzelnen Regionalen Weinkomitees. Zusätzlich wird die Verordnung zur Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen in einem Punkt korrigiert und in einem weiteren Punkt ergänzt.

#### **Zu Artikel 1**

Das Nat. Weinkomitee empfiehlt, die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Leithaberg (DAC-Verordnung „Leithaberg“) zu ändern. Die Neuerungen enthalten Änderungen des Weinbaugebietes Leithaberg und eine Einschränkung bei den Rotweinsorten (Leithaberg DAC Rotwein darf nur mehr ausschließlich, also zu 100%, aus der Rebsorte Blaufränkisch hergestellt werden).

#### **Zu Artikel 2**

Ein Großteil des Inhaltes der Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Festsetzung von Bedingungen für regionaltypische Qualitätsweine mit Herkunftsprofilen für das Weinbaugebiet Südsteiermark (DAC-Verordnung „Südsteiermark“), Weststeiermark (DAC-Verordnung „Weststeiermark“) und Vulkanland Steiermark (DAC-Verordnung „VulkanlandSteiermark“), BGBl. II Nr. 299/2018, wurde bereits durch Auslegungsvermerke bekanntgegeben. Nunmehr erfolgt eine dahingehende Klarstellung in Form einer Verordnung. Alle drei Verordnungen werden um eine detaillierte Regelung betreffend Riedenweine ergänzt; hierbei geht es um Riedenweine, die nicht aus abgegrenzten DAC-Ortsweingebieten stammen. Darüber hinaus wird der Restzuckergehalt für Riedenweine der Rebsorte Gelber Muskateller beschränkt.

Weiters werden der traditionelle Begriff „Reserve“ auch für steirische DAC-Weine, und die ortsübergreifende Gemeinde „Bad Gleichenberg“ für „Vulkanland Steiermark DAC“ Weine definiert. Für die ortsübergreifende Gemeinde „Oststeiermark“ erfolgt eine bezeichnungsrechtliche Korrektur bzgl. Der Angabe der Gemeinde am Etikett und bei der ortsübergreifende Gemeinde „St. Anna“ wird die Leitsorte „Weißburgunder“ durch die Leitsorte „Morillon“ ersetzt (Beschluss des Regionalen Komitees vom 25.6.2020).

#### **Zu Artikel 3**

Artikel 3 novelliert die DAC-Verordnung Weinviertel.

Bisher wurde festgesetzt, dass eine allfällige Angabe der Rebsorte derart zu erfolgen hat, dass sie deutlich der Angabe des Weinbaugebietes Weinviertel untergeordnet ist. Mit der neuen Verordnung wird vorgesehen, dass die Rebsorte höchstens gleich groß wie „Weinviertel“ angegeben werden darf.

Derzeit ist die Angabe von Großlagen unzulässig; in Zukunft ist dies möglich.

Die Angabe „Weinviertel“ hat auf beiden Etiketten zu erfolgen; am Vorderetikett darf der Zusatz „DAC“ weggelassen werden.

In Z 8 werden die Kriterien für die Angabe „Große Reserve“ festgelegt.

#### **Zu Artikel 4**

Mit der Novelle zur DAC-Verordnung Kremstal wird ein Antrag des Regionalen Weinkomitees Kremstal umgesetzt (der dahingehende Beschluss des Nationalen Weinkomitees erfolgte in der Sitzung vom 1. Juli 2020).

Gestrichen wird die Bestimmung, dass der Wein ausschließlich aus Trauben bereitet werden muss, die im Weinbaugebiet Kremstal geerntet wurden. Nunmehr darf Kremstal DAC auch aus Trauben bereitet werden, die – wie bei „normalem“ Qualitätswein – zu 15% aus Trauben einer an das Weinbaugebiet Kremstal angrenzenden Weinbaugemeinde stammen, sofern die betreffende Gemeinde an die Abfüllergemeinde angrenzt.

**Zu Artikel 5**

Die Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus zur Durchführung von Marktordnungsmaßnahmen im Weinbereich, BGBI. II Nr. 205/2018, wurde zuletzt geändert durch die Verordnung BGBI. II 304/2020. Dabei wurde irrtümlicherweise der § 24 Abs. 2 auf den ersten Satz reduziert; dieser Irrtum wird nun wieder korrigiert.

Weiters entstand durch den Wegfall der Förderung der Rodung in Zusammenhang mit der Umstellungsförderung die Notwendigkeit, in der Verordnung die Frage der Bewirtschaftungstechnik zu definieren, wenn keine Änderung der Sorte oder der Lage des Weingartens vorgenommen wird.

Dies erfolgt durch die Klarstellung im Anhang. Wenn innerhalb der zwei Weinwirtschaftsjahre, die dem Jahr der Auspflanzung vorangehen, auf der zur Auspflanzung vorgesehenen Fläche die gleiche Sorte ausgepflanzt war, die im Zuge der Umstellung wieder ausgepflanzt wird, so hat eine Umstellung der Bewirtschaftungstechnik zu erfolgen.

---